

Anlage 2 zu TOP 5

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 09.09.2021

Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“

hier: Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Auelsbach in Lohmar (Antragstellerin: Stadt Lohmar)

Die Stadt Lohmar beabsichtigt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Erweiterung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Auelsbach. Das vorhandene HRB ist für Hochwässer mit einer Wiederkehrzeit von 50 Jahren (HQ 50) und ein maximales Einstauvolumen von 57.000 m³ ausgelegt. Angesichts der in der Vergangenheit und jüngst erneut aufgetretenen Hochwässer des Auelsbaches mit Überflutungen im Stadtgebiet Lohmar, soll das Einstauvolumen auf ca. 165.600 m³ und eine Wiederkehrzeit von 200 Jahren (HQ 200) vergrößert werden.

Das Ingenieurbüro Rietmann hat für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in einen gesetzlich geschützten Biotop im bestehenden Rückhaltebecken oberhalb des Damms, wird in der UVS als Vorzugsvariante eine luftseitige Verbreiterung des Dammbauwerkes vorgeschlagen (Variante 3). Diese sieht die Erhöhung des Damms um ca. 2,9 m und eine Verbreiterung der Dammaufstellfläche um ca. 10 m auf der Landseite in Richtung Westen vor. Auf der Wasserseite muss die Hochwasserentlastung erhöht und der Einlaufbereich angepasst werden. Auf der Landseite ist zudem die Anpassung des Auslaufbauwerks mit höheren und längeren Winkelstützmauern erforderlich.

Durch die Vergrößerung der Dammaufstellfläche auf der Landseite des Damms wird auf insgesamt ca. 1.800 m² in den hier stockenden Buchen-/Eichenwald (ca. 700 m²) und einen Fichtenforst (ca. 1.100 m²) eingegriffen. Die bachbegleitenden Gehölze in Richtung Osten können weitestgehend, die bestehenden Feucht- und Nasswiesen vollständig erhalten werden.

Die Auswirkungen des vergrößerten überstaubaren Bereichs von bislang ca. 3 ha auf künftig 5,5 ha erstrecken sich weitestgehend auf Glatthaferwiesen sowie Gehölzbestände mit Auen- und Bruchwaldcharakter. Aufgrund der Seltenheit der zusätzlichen Überflutungen (rechnerisch seltener als alle 50 Jahre) sind die verursachten Beeinträchtigungen als geringfügig einzustufen. Besonders empfindliche Feuchtbiotope (gesetzlich geschützte Biotope) werden nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung des Damms, die Vergrößerung der Dammaufstellfläche im Bereich bestehender Gehölze und die Verlängerung der Flügelwände nur lokal beeinträchtigt. Fernwirkungen entstehen aufgrund der den Damm umgebenden Waldbestände nicht.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die neuen Böschungsflächen im Eingriffsbereich mit einer standortangepassten Saatgutmischung eingesät. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird mit Ausnahme eines hier anzulegenden Wartungsweges mit standortty-

25

pischen Laubbäumen (Eichen/Erlen) wiederaufgeforstet. Zur Kompensation des verbleibenden Eingriffsdefizites werden die innerhalb des HRB liegenden Grünlandflächen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel einer Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren und Glatthaferwiesen gepflegt.

Unter Zugrundelegung der im Artenschutzgutachten vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ASP-V1 bis ASP-V7, führt das Vorhaben nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die Flächen zur Erhöhung /Verbreiterung des Dammbauwerks und für die Baustelleneinrichtung sowie Baustellenzufahrten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“. Die betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten HRB erstrecken sich aufgrund der räumlichen Ausweitung der überstaubaren Flächen auch auf das Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ (oberhalb des querenden Wirtschaftsweges bzw. der Brücke über den Auelsbach). Im Zuge der Neuaufstellung des LP 7 ist eine Ausweisung des Auelsbachtals als Naturschutzgebiet „Auelsbach- und Holzbachtal“ geplant. Für das geplante NSG im LP 7 besteht ein gesetzliches Veränderungsverbot.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung, die im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde auch für die Vorhabensprüfung hinsichtlich Eingriffsregelung und Artenschutz zuständig ist. Da die Planfeststellung konzentrierende Wirkung entfaltet, wird die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 im vorliegenden Fall von der Bezirksregierung im Planfeststellungsbeschluss gebündelt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer solchen Befreiung durch die Bezirksregierung liegen aus Sicht der Verwaltung vor. Für das Vorhaben besteht aus Gründen des Hochwasserschutzes ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Vertretbare Alternativen bestehen in Anbetracht des bereits bestehenden HRB nicht.

Anmerkung:

Einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 7 und von der gesetzlichen Veränderungssperre des darin geplanten Naturschutzgebietes bedarf es nicht, da die in diesem Bereich erfolgende temporär Überstauung und die naturschutzangepasste Grünlandpflege dem Schutzzweck der Gebiete nicht zuwiderläuft.

Das Vorhaben kann bei Bedarf von dem Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Anhang:

- Karten: Übersichtsplan, Luftbild, Baubedingter Eingriffsbereich, Baustraßen und Ausgleichsflächen
- Auszüge UVS und LBP Ingenieurbüro Rietmann